

Interpellation Jäger-Vilters-Wangs / Bühler-Bad Ragaz / Stadler-Lütisburg (30 Mitunterzeichnende)
vom 2. Juni 2015

Strassenverkehrssteuer und Bewilligungsverfahren für Raupenfahrzeuge im Pistendienst

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2015

Jens Jäger-Vilters-Wangs, Daniel Bühler-Bad Ragaz und Imelda Stadler-Lütisburg unterbreiten in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2015 Fragen betreffend die Strassenverkehrssteuern und das Bewilligungsverfahren für Raupenfahrzeuge im Pistendienst.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton erhebt jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben [sGS 711.70; abgekürzt SVAG]). Der Gesetzgeber hat in Art. 5 SVAG verschiedene Fahrzeugkategorien von der Steuer befreit. Raupenfahrzeuge im Pistendienst werden dort nicht genannt. Sie werden jedoch als Arbeitsmotorwagen behandelt, bei denen die Steuer auf einen Achtel der einfachen Steuer ermässigt wird (Art. 12 Bst. c SVAG).

Raupenfahrzeuge gelten als Ausnahmefahrzeuge. Solche bedürfen von Bundesrechts wegen einer schriftlichen Bewilligung, um auf öffentlichen Strassen zu verkehren (Art. 78 der Verkehrsregelverordnung [SR 741.11]). Sodann ist der Verkehr mit Raupenfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen verboten (Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes [sGS 921.1]). Der Kanton kann Ausnahmen bewilligen, namentlich zur Bearbeitung von Skipisten und Loipen (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen [sGS 711.3]). Für Raupenfahrzeuge sind somit zwei Ausnahmbewilligungen erforderlich, die aber in einem Schritt erteilt werden. Für die Zulassung von Raupenfahrzeugen wird eine Gebühr von Fr. 150.– je Jahr belastet.

Für Raupenfahrzeuge im Pistendienst wird im Fahrzeugausweis der Code 281 (Pistenfahrzeug) eingetragen. Diese Fahrzeuge sind betreffend Karosserieform, Antrieb und Verwendungszweck eindeutig definiert und können IT-mässig unterschiedlich besteuert werden. Anders sieht es bei Fahrzeugen aus, die durch die Montage von Raupen im Winter einen anderen Verwendungszweck erhalten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Raupenfahrzeuge im Pistendienst verkehren sowohl auf öffentlichen Strassen als auch auf öffentlichen Verkehrsflächen wie Skipisten. Der Tatsache, dass sie nur beschränkt auf öffentlichen Strassen verwendet werden, wird mit einer Ermässigung der Strassenverkehrssteuer auf einen Achtel der einfachen Steuer Rechnung getragen.
2. Bislang wurden keine weitergehenden Ermässigungsgesuche gestellt. Aufgrund der einleitend aufgezeigten Rechtslage wären derartige Gesuche allerdings auch kaum erfolgversprechend.
3. Für Raupenfahrzeuge im Pistendienst, die mit dem Code 281 zugelassen sind, wurden im Jahr 2014 Strassenverkehrssteuern in der Höhe von Fr. 19'683.– entrichtet. Der Gesamtbe-

trag an Gebühren für die Sonderbewilligungen für diese Ausnahmefahrzeuge machte im gleichen Jahr Fr. 18'300.– aus. Für andere Raupenfahrzeuge, die durch die Montage von Raupen im Winter einen anderen Verwendungszweck erhalten können, wurden Steuern von Fr. 13'768.– und Gebühren in der Höhe von Fr. 10'650.– erhoben.

4. Die jährliche Steuerbelastung für Pistenfahrzeuge mit dem Code 281 beträgt bei einem Gesamtgewicht des Fahrzeugs von 12 t im Kanton St.Gallen Fr. 221.– und im Kanton Glarus Fr. 150.–. Im Kanton Graubünden sind diese Pistenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer befreit. Die Steuerbelastung für andere Raupenfahrzeuge, die in Tourismusgebieten Verwendung finden, macht bei einem Motorschlitten von 600 kg im Kanton St.Gallen Fr. 162.–, im Kanton Glarus Fr. 140.– und im Kanton Graubünden Fr. 226.80 aus.

Für eine Sonderbewilligung für einen Arbeitsmotorwagen mit dem Code 281 wird bei einem Gesamtgewicht von 12 t im Kanton St.Gallen eine Gebühr von Fr. 150.– und im Kanton Glarus eine solche von Fr. 100.– je Jahr erhoben. Im Kanton Graubünden beträgt die Gebühr für eine drei Jahre gültige Bewilligung Fr. 170.–. Für andere Raupenfahrzeuge von 600 kg werden in den Kantonen St.Gallen, Glarus und Graubünden jährliche Gebühren in Höhe von Fr. 150.–, Fr. 100.– bzw. Fr. 170.– erhoben.

- 5./6. Raupenfahrzeuge sind Ausnahmefahrzeuge, die schweizweit mit Sonderbewilligungen ausgestattet werden müssen. Sonderbewilligungen, von denen es verschiedene Arten gibt, werden periodisch überprüft, zumal sich massgebliche Kriterien (z.B. Standort, Gewicht, Bedarfsnachweis) ändern können. Der Verwaltungsaufwand zur Überprüfung der vorliegend fraglichen Sonderbewilligungen ist in der Regel gering, da sie automatisch erneuert werden. Grösserer Aufwand kann anfallen, wenn sich bei einem Fahrzeug Änderungen ergeben haben. Auch dem Halter entstehen im Wesentlichen nur in diesem Fall Umtriebe. Die erhobene Gebühr hält sich an den vorgegebenen Gebührenrahmen. Nach dem gültigen Tarif wäre eine Senkung der Gebühr bis auf Fr. 50.– möglich.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Nationalrat kürzlich eine Befreiung der Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer beschlossen hat. Sofern auch der Ständerat zustimmt, können die Halter von Pistenfahrzeugen bereits hier mit einer finanziellen Entlastung rechnen. Im Übrigen scheint die jährliche Belastung gering und im wirtschaftlichen Wettbewerb nicht massgeblich.